

Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" der Stadt Eggesin hier: Beratung und Beschluss über den Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB

| | |
|---|----------------------------|
| <i>Fachamt:</i> Fachbereich Bau- und Immobilienmanagement <i>Bearbeitung:</i> Sabine Maier | <i>Datum</i> 12.11.2024 |
|---|----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|---|---------------------------------|--------------|
| Ausschuss für Bau- und Stadtentwicklung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung) | 25.11.2024 | Ö |
| Hauptausschuss der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung) | 03.12.2024 | N |
| Stadtvertretung Eggesin (Entscheidung) | 12.12.2024 | Ö |

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 04.05.2023 hat die Stadtvertretung der Stadt Eggesin die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" beschlossen.

Antragsteller für die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Energiepark Anlagenbau GmbH & Co.KG.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist der Anschluss eines Durchführungs- und Erschließungsvertrages erforderlich, mit dem sich der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet (§ 12 Abs. 1 BauGB). Dies regelt der anliegende Durchführungsvertrag. In diesem Zusammenhang wurden durch die Verwaltung die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 BauGB, d. h. die Verfügbarkeit des Vorhabengrundstücks und auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers, geprüft. Demnach ist der Vorhabenträger bereit und in der Lage, das abgestimmte Vorhaben (Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet) zu realisieren.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt, dem Abschluss des Durchführungs- und Erschließungsvertrages gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zwischen der Stadt Eggesin und der Energiepark Anlagenbau GmbH & Co.KG zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" der Stadt Eggesin in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Anlage/n

| | |
|---|---|
| 1 | Durchführungsvertrag 2024-11-12 öffentlich |
| 2 | Übersicht Geltungsbereich öffentlich |
| 3 | 240415_BP Entwurf_Solarpark Eggesin Karpin V_VEP öffentlich |

Finanzielle Auswirkungen

| | ja | nein | | | |
|-----------------------------|----|------|----------------|---------|-----------|
| fin. Auswirkungen | | x | | | |
| im Haushalt berücksichtigt | | x | Deckung durch: | Produkt | Sachkonto |
| Liegt eine Investition vor? | | x | Folgekosten | | |

Abstimmungsergebnis

| JA | NEIN | ENTHALTEN | BEFANGEN |
|----|------|-----------|----------|
| | | | |

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Durchführungsvertrag

zwischen der

Stadt Eggesin, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Schwibbe, Stettiner Straße 1 in
17367 Eggesin

-nachfolgend „**Stadt**“ genannt-

und der

Energiepark Anlagenbau GmbH & Co.KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn
Joachim Engelhardt, geschäftsansässig Boschstr. 36 in 89079 Ulm

-nachfolgend „**Vorhabenträger**“ genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- I) Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Freilandphotovoltaik-Anlage mit einer Gesamtleistung von ca. 20 MWp (das „**Vorhaben**“) auf einer ca. 17,97 ha großen Fläche im mittleren Bereich der ehemaligen Militärliegenschaft Eggesin-Karpin.
- II) Die Stadt hat in der Stadtvertretersitzung am 04.05.2023 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet“ in Eggesin („**B-Plan**“) aufzustellen. Dafür ist im Rahmen der Bauleitplanung ein Bebauungsplan mit Umweltbericht zu erarbeiten. Im Parallelverfahren ist der Flächennutzungsplan („**FNP**“) der Stadt Eggesin zu ändern.
- III) Der Vorhabenträger hat die Rechte der Nutzung der Grundstücke, zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens.
- IV) Der Vorhabenträger ist bereit, die Kosten der Bauleitplanung zu tragen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Vorhabenträger plant auf den Flurstücken 29/20, 30/45 und 30/50 der Flur 13 der

Gemarkung Eggesin (die „**Grundstücke**“ siehe Übersichtskarte über das Bebauungsplanangebot, **Anlage 1**) die Errichtung und den Betrieb von Freilandphotovoltaik-Anlagen, Solaranlagen auf Carports und vorhandenen Gebäuden „Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet“ mit einer Gesamtleistung von ca. 20 MWp, bestehend aus Modultypen mit Solarmodulen, Carports, Wechselrichtern, Trafostationen, sonstigen Nebenanlagen, entsprechenden Verkabelungen und Erdung, Stahlgestellen auf Gabionen bzw. Fundamenten und Zaun nebst Sicherheitsüberwachungssystem sowie Wartungs- und Brandschutzwegen mit Bedarfzufahrten und den Umbau von Bestandsgebäuden für die Lagerung / Logistik.

- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen zur Durchführung der Planung und Erschließung, zu den im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz-, Kompensations- und Pflegemaßnahmen sowie zum Rückbau gemäß § 6 dieses Vertrages und den sonstigen nachfolgend ausgeführten Maßnahmen.
- (3) Gegenstand des Vertrags sind ferner die Ausarbeitung sämtlicher für die Bauleitplanverfahren erforderlicher Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 „Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet“ der Stadt Eggesin einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan und zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin.

§ 2 Durchführung der Planung

- (1) Der Vorhabenträger erstellt sämtliche Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25/2022 „Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet“, des Vorhaben- und Erschließungsplans und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes auf seine Kosten.
- (2) Der Vorhabenträger bzw. das beauftragte Planungsbüro hat die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der 9. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründungen, den Entwurf des Umweltberichtes, den Vorhaben- und Erschließungsplan zur Vorbereitung der Abwägung einschließlich etwaig notwendiger Fachgutachten mit der Stadt abzustimmen. Bei der Erarbeitung der Unterlagen haben die von ihm Beauftragten die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu beachten, die für die Stadt gelten.
- (3) Die Parteien verpflichten sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit miteinander.
- (4) Im Interesse eines zügigen Verfahrensverlaufs verpflichtet sich der Vorhabenträger, dafür Sorge zu tragen, dass die vollständigen Planungsunterlagen zum jeweiligen Pla-

nungsstand der Stadt rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Stadt teilt dem Vorhabenträger rechtzeitig die Sitzungstermine sowie die Termine für die öffentlichen Bekanntmachungen mit.

- (5) Die Übergabe der digitalen Planungsunterlagen an die Stadt erfolgt in einem geeigneten Datenformat (PDF).
- (6) Durch diesen Durchführungsvertrag wird die Zuständigkeit der Stadt für die förmliche Planaufstellung nicht auf den Vorhabenträger übertragen. Der Vorhabenträger erkennt an, dass durch den Durchführungsvertrag das planungsrechtliche Ermessen der Stadt nicht beschränkt wird.
- (7) Ein Anspruch auf Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht nicht. Aus dem vorliegenden Vertrag ergibt sich kein Anspruch des Vorhabenträgers auf Erstattung der ihm entstanden Kosten für den Fall, dass der VB-Plan nicht oder nicht mit dem vorgesehenen Inhalt zustande kommt.

§ 3 Durchführungspflicht und Durchführungsfrist

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich das unter § 1 Abs. 1 beschriebe Vorhaben gemäß
 - a. den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25/2022 „Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet“,
 - b. der Begründung mit Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet“,
 - c. den darin eingearbeiteten Regelungen zu den naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleich-, Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen, gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
 - d. dem Vorhaben- und Erschließungsplan (**Anlage 2 - 15.04.2024**)vollständig und vertragsgerecht herzustellen und in Betrieb (einschließlich Einspeisung) zu nehmen.
- (2) Der Vorhabenträger hat mit dem Vorhaben innerhalb von 12 Monaten nach In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu beginnen und dieses spätestens innerhalb von 36 Monaten nach In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans fertig zu stellen und mit der Einspeisung des erzeugten Stroms zu beginnen. Im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes (z.B. unzumutbare Witterungsverhältnisse, unverschuldet Lieferengpässe) kann die Stadt dem Vorhabenträger eine angemessene Fristverlängerung gewähren. Die Fristverlängerung ist schriftlich und unter Angabe der Gründe i. S. d. § 3 Abs. 2 Satz 2 bei der Stadt zu beantragen.
- (3) Wird das Vorhaben nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt, kann die Stadt den B-Plan

gemäß § 12 Abs. 6 BauGB aufheben. Sie ist dazu aber nicht verpflichtet. Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Die Aufhebung der Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB.

- (4) Die Stadt hat sich über die Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers erkundigt. Der Vorhabenträger hat auch vergleichbare Vorhaben bereits erfolgreich realisiert. Die Finanzierung des vorbezeichneten Vorhabens kann deshalb als sichergestellt angesehen werden.

§ 4 Erschließungsverpflichtungen

- (1) Der Vorhabenträger hat keine Ansprüche gegen die Stadt auf Durchführung von Erschließungsmaßnahmen auf Kosten der Stadt.
- (2) Die private Erschließungsstraße in Richtung L 28 gehört der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Das Wegerecht ist mit der BImA im Rahmen eines Gestattungsvertrages zu sichern.
- (3) Sollten weitere Erschließungsmaßnahmen notwendig werden, die sich auf Grundstücken befinden, die nicht Eigentum des Vorhabenträgers sind, ist mit dem jeweiligen Eigentümer die Dienstbarkeit im Rahmen eines Gestattungsvertrages zu sichern.
- (4) Der Vorhabenträger übernimmt gemäß § 12 Abs. 1 BauGB die Herstellung der in dem beigefügten Vorhaben- und Erschließungsplan aufgeführten Erschließungsanlagen in und außerhalb des Vertragsgebietes. Er verpflichtet sich zur Herstellung der Erschließungsanlagen in der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Frist. § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Herstellung frostfreier Löschwasserentnahmestellen mit Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen entsprechend DIN 14210. Er verpflichtet sich zur Herstellung in der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Frist. § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 5 Kompensationsmaßnahmen

- (1) Der erforderliche Kompensationsbedarf gemäß Bebauungsplan wird auf den Grundstücken selbst innerhalb (auf Flächen der Flur 13, Flurstück 29/20; 30/45 u. 30/50 der Gemarkung Eggelin) und außerhalb des Bebauungsplans ausgeglichen.

- (2) Die Kompensation erfolgt v. a. durch Ausgleich-, Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen, teilweise auch als CEF (continuous ecological functionality-measures) gemäß den Vorgaben des B-Planes, der Begründung, des Umweltberichtes und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, auf die Bezug genommen wird. Aufrechterhaltung, Pflege und Betreuung, Nach- oder Ersatzpflanzung etc. sind Sache des Vorhabenträgers, auf Kosten des Vorhabenträgers.
- (3) Die erstmalige vollständige Herstellung der Kompensationsmaßnahmen hat der Vorhabenträger der Stadt durch Übergabe der Dokumentation zur Ökologischen Baubegleitung nachzuweisen.
- (4) Der Vorhabenträger hat bis spätestens innerhalb von drei Jahren nach In-Krafttreten des Bebauungsplanes die Kompensation in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung auf seine Kosten umzusetzen.
- (5) Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht, ist die Stadt berechtigt, nach erfolgloser schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist, auf Kosten des Vorhabenträgers eine Ersatzvornahme durchzuführen.

§ 6 Rückbauverpflichtung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Fall des Abbruchs der Baumaßnahme, des Nichtbetriebs der PVA über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten bzw. der Nutzungsaufgabe der PVA zum vollständigen Rückbau der Freilandphotovoltaik-Anlage innerhalb von 6 Monaten auf eigene Kosten. Der vollständige Rückbau der PVA umfasst die zur Umsetzung der PVA neu eingebrachten Fundamente, Versiegelungen und sonstigen baulichen Anlagen. In Bereichen in denen eine Neuversiegelung stattgefunden hat, ist eine durchwurzelbare Bodenschicht vollständig wiederherzustellen. Der Abbruch der Baumaßnahmen, das Nichtbetreiben bzw. die Nutzungsaufgabe sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzugeben. Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht, ist die Stadt berechtigt, nach erfolgloser schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist, auf Kosten des Vorhabenträgers eine Ersatzvornahme durchzuführen.
- (2) Zur Sicherung der Rückbaukosten übergibt der Vorhabenträger der Stadt vor Baubeginn eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von 35.000,00 €. Die Bürgschaft wird von der Stadt nach erfolgtem vollständigem Rückbau der Anlage freigegeben.

§ 7 Übernahme der Kosten

- (1) Der Vorhabenträger trägt sämtliche Kosten dieses Vertrages, der Bebauungsplanverfahren und der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
- (2) Der Vorhabenträger übernimmt die Leistungen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25/2022 „Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet“ sowie der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und verpflichtet sich sämtliche für das Planaufstellungsverfahren notwendigen Unterlagen auf seine Kosten erstellen zu lassen und die entstehenden Kosten für das Bauleitverfahren zu übernehmen. Erstattungsansprüche gegenüber der Stadt bestehen nicht.
- (3) Sollten während des Bauleitverfahren weitere Leistungen zur Erstellung des VB-Plans erforderlich werden, insbesondere städtebauliche, landschaftsplanerische oder andere Architekten- und Ingenieurleistungen oder Vermessungsleistungen sowie Gutachten, wird der Vorhabenträger auch für diese weiteren Leistungen die Aufträge im eigenen Namen und auf eigene Kosten und Rechnung erteilen. Dies gilt auch für weitere Kosten, die für den Abschluss des Bauleitverfahrens notwendig sind, sich insbesondere aus Auflagen und Nebenbestimmungen zum B-Plan ergeben können.
- (4) Der Vorhabenträger übernimmt sämtliche Kosten für Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen entsprechend Vorgaben des VB-Planes, der Begründung, des Umweltberichtes und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags. Die vertragliche Regelung hierzu wird gemäß § 11 BauGB in einem städtebaulichen Vertrag erfolgen.
- (5) Der Vorhabenträger verpflichtet sich sämtlich Kosten für die Erschließung und Baufreimachung des Vorhabenbereichs zu tragen.

§ 8 Wechsel des Vorhabenträgers

- (1) Für einen Wechsel des Vorhabenträgers gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Vorhabenträger ist berechtigt, mit Zustimmung der Stadt, diesen Vertrag bzw. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten mit schuldbefreiender Wirkung zu übertragen. Bei ganz oder teilweiser Übertragung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Vorhabenträger verpflichtet sich dieser, die Übertragungsverträge so zu gestalten, dass der Übernehmende alle Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, übernimmt und dies gegenüber der Stadt bestätigt.
- (3) Die Absicht, die Pflichten aus diesem Vertrag zu übertragen, ist der Stadt schriftlich mitzuteilen, der entsprechende Vertragsentwurf ist beizufügen. Die Stadt wird dieser Über-

tragung zustimmen, sofern die mit der Stadt getroffenen Regelungen, wie z.B. Bürgschaften, in gleichwertiger Weise von Dritten übernommen werden und er nachweist, dass er zur Durchführung in der Lage ist.

- (4) Dieser Vertrag gilt zudem für eine eventuell vom Vorhabenträger zum Betrieb der auf dem Planungsgebiet errichteten Freilandphotovoltaik-Anlage eingesetzten Betreibergesellschaft. Der Vorhabenträger hat Sorge zu tragen, dass die eingesetzte Betreibergesellschaft die Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt.

§ 9 Inkrafttreten; Kündigung

- (1) Dieser Durchführungsvertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Vertragsparteien diesen Durchführungsvertrag rechtsverbindlich unterschrieben haben und der zustimmende Beschluss der Stadtvertretung vorliegt.
- (2) Für den Fall, dass der Bebauungsplan nicht innerhalb von drei Jahren nach Abschluss dieses Vertrages in Kraft getreten ist, ist der Vorhabenträger berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt auszuüben.
- (3) Jede Vertragspartei hat das Recht den Durchführungsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Falle der Kündigung bestehen wechselseitig keine Ansprüche auf Ersatz der bis dahin entstandenen Kosten.

§ 10 Folgen bei Nichtzustandekommen des VB-Planes

- (1) Sollte, trotz positiver Bemühungen der Stadt, die Aufstellung oder das Inkrafttreten des B-Planes, gleich aus welchen Gründen, scheitern, hat der Vorhabenträger keine Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz erfolgloser Aufwendungen gegen die Stadt. Entsprechendes gilt, wenn der B-Plan nur unter Auflagen oder Nebenbestimmungen genehmigt werden sollte.

§ 11 Folgen bei Zustandekommen des B-Planes

- (1) Die Stadt verpflichtet sich keinem anderen Interessenten einen Durchführungsvertrag zum B-Plan anzudienen, zu verhandeln oder gar abzuschließen, solange der Vorhabenträger nicht in Schriftform erklärt hat, dass er keinen gesonderten Durchführungsvertrag mit der Stadt über die Durchführung des Vorhabens abschließen wird.

§ 12 Sonstiges

- (1) Die Kosten dieses Durchführungsvertrages und seiner Durchführung trägt der Vorhabenträger.
- (2) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass die Stadt alle von ihr angeforderten relevanten Unterlagen in ausreichender Anzahl, Form und Qualität sowie rechtzeitig erhält.
- (3) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt, jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (4) Gerichtsstand ist Eggesin, soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.
- (5) Jede Änderung und Ergänzung dieses Durchführungsvertrages bedarf der Schriftform.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieses Durchführungsvertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit des Durchführungsvertrags davon nicht berührt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Durchführungsvertrags nichtig oder anfechtbar sein, so sollen die nüchternen und anfechtbaren Klauseln durch solche ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommen.
- (7) Der Durchführungsvertrag kann ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt, die diese Zustimmung mit Auflagen und Bestimmungen verbinden kann, an Dritte übertragen werden; die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

§ 13 Anlagen

- (1) Dieser Vertrag schließt die folgenden Anlagen ein:

Anlage 1: Übersichtskarte über das Bebauungsplangebiet

Anlage 2: Vorhaben- und Erschließungsplan

- (2) Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen die vorbenannten Anlagen vollständig ausgehändigt wurden.

Stadt Eggesin

Datum/Ort

Bürgermeisterin
Bianka Schwibbe

**Energiepark Anlagenbau GmbH
& Co.KG**

Datum/Ort

Geschäftsführer
Joachim Engelhardt

Kartenauszug - GeoPortal.VG

Gemarkung: Eggesin (134145)

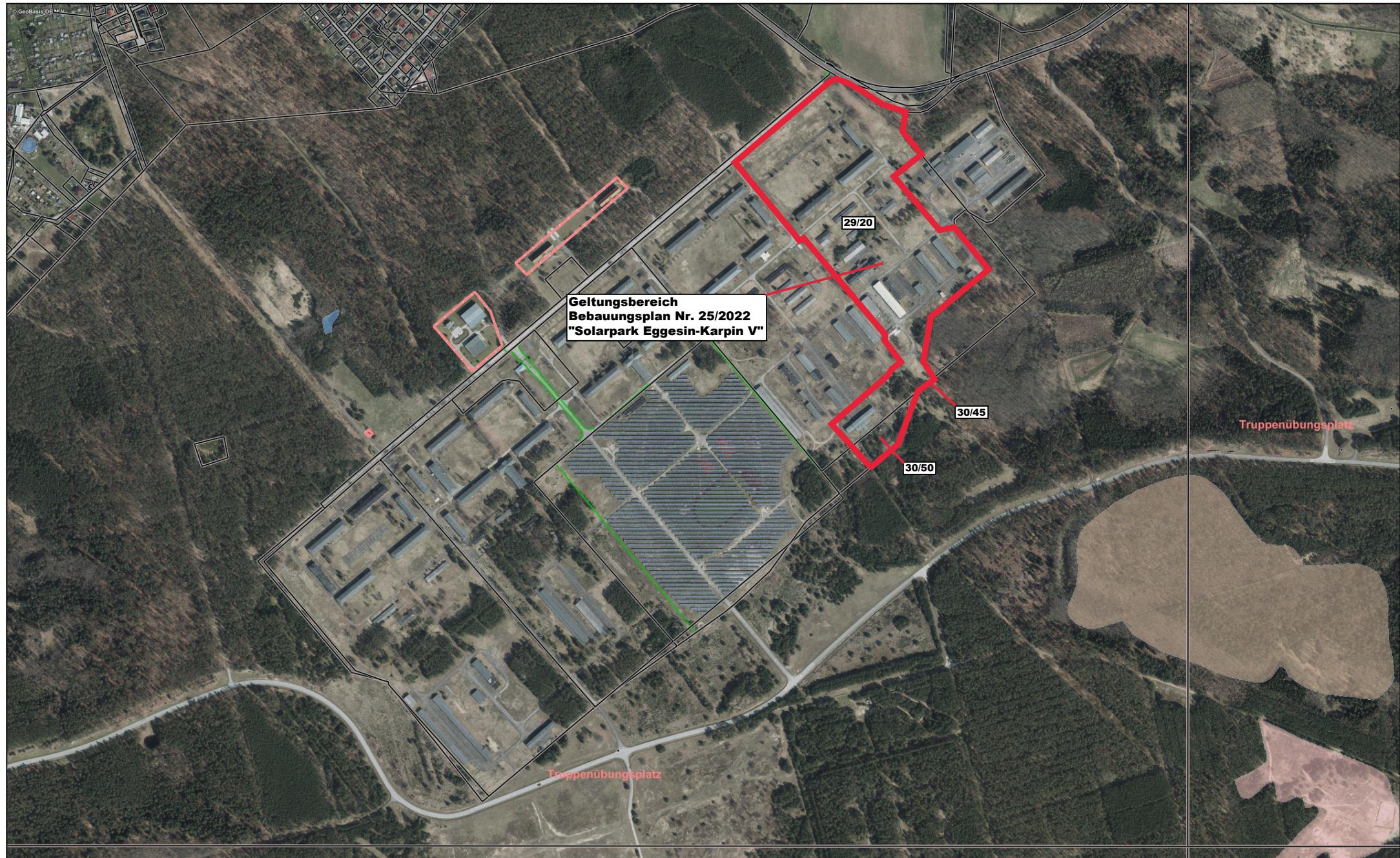
Flur: 13

Datum: 12.04.2022

Maßstab 1: 7500

" Nur für den Dienstgebrauch "

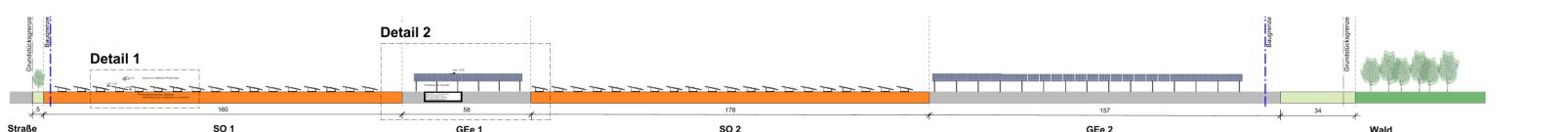
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V, Geofachdaten: © Landkreis Vorpommern-Greifswald



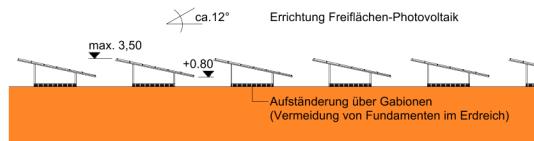
Modulbelegung, M 1: 2.000



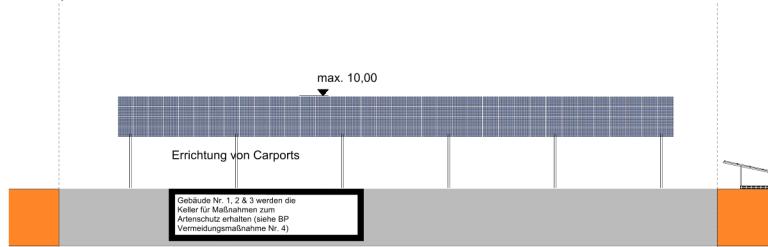
Schnitt B-B', M 1: 1.000



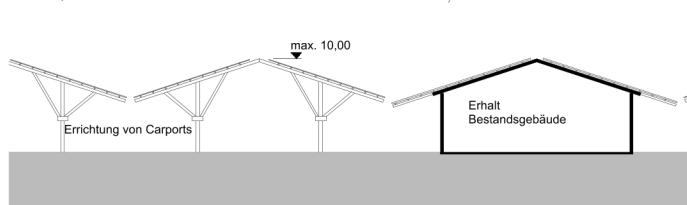
Detail 1, M 1: 200



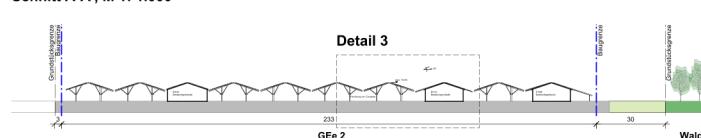
Detail 2, M 1: 200



Detail 3, M 1: 200



Schnitt A-A', M 1: 1.000



Legende



Stadt Eggesin
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Vorhabens- und Erschließungsplan zum VBP Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" der Stadt Eggesin



| | | |
|--|---------------------------|-------------------------------|
| NR. | Aenderungen / Ergänzungen | Name / gepr.: |
| <hr/> | | |
| <hr/> | | |
| <p>Vorhabentyp: Energiepark Anlagenbau GmbH & Co KG vert. d. Herr Joachim Engelhardt Boschstraße 36, 89079 Ulm</p> | | |
| <p>Stadt Eggenstein Stettiner Straße 1, 17367 Eggenstein</p> | | Projekt-NR. 23_101 |
| <p>Vorhabens- und Erschließungsplan zum VBP Nr. 25/2022 "Solarpark Eggenstein-Karpin V mit Gewerbegebiet" der Stadt Eggenstein</p> | | |
| <p>Vorentwurf vom 04.05.2023</p> | | Entwurf vom 15.04.2024 |
| <p>gez. ds.</p> | | |
|  | | |
| <p>Bearbeitung:</p> | | |